

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Lappersdorf vom 22. August 2016

Der Markt Lappersdorf erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
Der Vorschlag für die Ernennung zum Ehrenbürger ist schriftlich, zusammen mit einer ausreichenden Begründung, bei der Marktverwaltung einzureichen. Über die Ernennung beschließt der Marktgemeinderat in einer seiner Sitzungen.
Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss hierfür bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates (Art. 16 Abs. 2 GO).
Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

§ 2 Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 30 nicht hinausgehen.
- (2) Der Vorschlag für die Verleihung ist schriftlich, zusammen mit einer ausreichenden Begründung, bei der Marktverwaltung einzureichen. Über die Verleihung beschließt der Marktgemeinderat in einer seiner Sitzungen.
Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Der Marktgemeinderat kann hierfür Ausführungsbestimmungen erlassen.
Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 2a Kommunale Ehrennadel

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeiten in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften hervorragende Verdienste erworben haben, kann die kommunale Ehrennadel verliehen werden. Die Dauer der ehrenamtlichen Arbeit muss durchgehend mindestens 15 Jahre betragen. Der/Die zu Ehrende muss noch aktuell in einer gewählten Ehrenamtsposition/Führungsposition tätig sein. Der Vorschlag hierfür ist schriftlich, zusammen mit einer ca. halbseitigen Laudatio, bei der Marktverwaltung einzureichen. Über die Verleihung bestimmt der Erste Bürgermeister des Marktes Lappersdorf in eigener Zuständigkeit.
- (2) Persönlichkeiten, die sich in besonderen Institutionen und Situationen auszeichnen, kann die kommunale Ehrennadel verliehen werden. Der Vorschlag hierfür ist schriftlich, zusammen mit einer ca. halbseitigen Laudatio, bei der Marktverwaltung einzureichen. Über die Verleihung bestimmt der Erste Bürgermeister des Marktes Lappersdorf in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die kommunale Ehrennadel ist eine Anstecknadel mit einem Silberrand und dem gemeindlichen Wappen. Die kommunale Ehrennadel wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 3 Anerkennung für besondere Erfolge

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen/Institutionen und anderen organisatorischen Einrichtungen mit Sitz im Markt Lappersdorf kann der Bürgermeister für besondere Leistungen einen Betrag bis zu € 250,00 gewähren und diese mit einem Marktempfang würdigen.
- (2) Bürgerinnen und Bürger des Marktes Lappersdorf, die besondere Einzelleistungen erzielt haben (z. B. herausragende schulische oder sportliche Leistungen), kann der Erste Bürgermeister ebenfalls eine Ehrung zukommen lassen. Über die Höhe der Zuwendung sowie die Form der Verleihung bei Einzelpersonen entscheidet der Erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Vereinsjubiläum

- (1) Vereinen mit Sitz im Markt Lappersdorf kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden, wobei folgende Staffelung eingehalten werden soll:

25 Jahre =	150,00 €
50 Jahre =	200,00 €
75 Jahre =	250,00 €
100 Jahre =	300,00 €

Bei Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl nicht durch 25 teilbar ist, entscheidet der Erste Bürgermeister über die Höhe der Jubiläumsgabe in eigener Zuständigkeit (die Höhe der Jubiläumsgabe darf die Summe der des nächsten durch 25 teilbaren Jubiläums nicht übersteigen).

- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 5 Alters- und Ehejubiläen

- (1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis 50,00 € überreicht werden. Ab dem 90. Lebensjahr wird an jedem weiteren Geburtstag eine Jubiläumsgabe bis € 50,00 gewährt.
- (2)) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

§ 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Grund dieser Satzung besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vom 24. Oktober 2001 außer Kraft.

Lappersdorf, den 22. August 2016

Markt Lappersdorf

Stefan Königsberger
Zweiter Bürgermeister

Die Satzung wurde am 23. August 2016 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 23. August 2016

abgenommen am: